

11.

Einer ausdrücklichen Genehmigung der getroffenen Vereinbarungen oder gefassten Beschlüsse von Seiten der Obrigkeiten bedarf es nicht. Dieselben haben jedoch die nach §. 1 ihnen zu machenden Anzeigen zu prüfen, und wenn ihnen ein sicherheitspolizeiliches Bedenken beigemeldet, dessen Beseitigung anzuordnen.

12.

Jede Ausübung der Jagd, welche in einer dieser Verordnung entgegenlaufenden Weise erfolgt, sowie jede Uebertretung der durch Gemeindebeschluss festgesetzten Ordnung wird mit Geldstrafen von 1 bis 20 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wera, am 18. Novbr. 1849.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das-
von Bretschneider.

Schlid.

